

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltung der Bedingungen

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle von der Firma erstellten Angebote und die zwischen ihm und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten außerdem für alle Verpflichtungen, die sich aus künftigen zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen ergeben. Die Anwendung der Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Definition

(2) Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet die Leistung die Gesamtheit der vereinbarten Tätigkeiten (einschließlich des eventuellen Entwurfs) und Lieferungen.

II. Angebot

(3) Das Angebot ist freibleibend und hat eine Gültigkeit von sechs Wochen ab Ausstellungsdatum, sofern keine andere Laufzeit im Angebot vermerkt ist.

(4) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (wie Zeichnungen, technische Beschreibungen u. ä.) sind möglichst präzise, aber nicht verbindlich und bleiben (geistiges) Eigentum der Firma. Sie dürfen nicht ohne seine Zustimmung verwendet, vervielfältigt, Dritten ausgehändigt oder auf andere Art und Weise zugänglich gemacht werden.

(5) Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, ist er verpflichtet, der Firma alle im vorhergehenden Artikel genannten Unterlagen umgehend zurückzugeben.

(6) Die Firma ist berechtigt, die mit dem Angebot verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt, dass er dem Auftraggeber zuvor schriftlich auf diese Kosten hingewiesen hat.

III. Zustandekommen des Vertrages

(7) Wird das Angebot der Firma angenommen, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die Firma entweder

- die Annahmeerklärung innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt hat, oder
- mit der Ausführung der Leistung beginnt.

(8) Die Firma kann nicht zum Beginn der Ausführung der Leistung verpflichtet werden, bevor ihr alle dafür erforderlichen Unterlagen übergeben worden sind und sie die vereinbarte Vergütung oder Teilzahlung erhalten hat.

IV. Ausführung

Verpflichtung der Firma

(9) Die Firma beachtet bei der Ausführung der Leistung die dafür geltenden Vorschriften. Eventuelle finanzielle Folgen von Änderungen der Vorschriften zwischen dem Datum des Angebots und dem Termin der Abnahme der Leistung werden als Mehrleistung verrechnet.

(10) Gegebenenfalls informiert und unterrichtet die Firma den Auftraggeber oder die von diesen angewiesenen Personen über die Inbetriebnahme und die Erhaltung der Betriebsfähigkeit der fertiggestellten Leistung. Umfang, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der genannten Verpflichtung werden in angemessenem Rahmen von der Firma festgesetzt.

Verpflichtung des Auftraggebers

(11) Der Auftraggeber ist der Firma gegenüber verpflichtet, die Ausführung der Leistung innerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten der Firma und unter Bedingungen, die den gesetzlichen Sicher-

heitsbestimmungen und anderen amtlichen Vorschriften entsprechen, zu ermöglichen.

(12) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Firma rechtzeitig die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Bewilligungen (wie z. B. Genehmigungen und Befreiungen) und die von ihm zu beschaffenden Unterlagen zur Verfügung stehen.

(13) Der Auftraggeber sorgt rechtzeitig für die Bereitstellung der Anschlüsse für die Energie, die für die Ausführung der Leistung und deren Erprobung benötigt werden. Die Kosten der benötigten Energie gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(14) Der Auftraggeber sorgt für die Beantragung des Anschlusses der Installationen an das Netz des betreffenden Energieversorgungsunternehmens bzw. an die betreffenden öffentlichen Verteilernetze. Die Kosten des Anschlusses gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Firma erteilt hierzu Anweisungen in Bezug auf ihr Fachgebiet.

(15) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Dritten auszuführende Arbeiten (z. B. Bauleistungen) und/oder Lieferungen, die nicht zur von der Firma zu erbringenden Leistung gehören, auf eine Art und Weise und so frühzeitig durchgeführt werden, dass die Ausführung der Leistung dadurch nicht verzögert wird. Entstehen dennoch Verzögerungen im Sinne dieses Artikels, hat der Auftraggeber die Firma davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

(16) Werden Beginn und Fortschritt der Leistung durch Umstände verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat (u. a. Umstände im Sinne des Artikel 15), hat der Auftraggeber der Firma den Schaden, der dieser dadurch entsteht, zu ersetzen.

(17) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass rechtzeitig geeignete und sichere Einrichtungen für den horizontalen und vertikalen Transport von schweren Teilen, die für die Leistung benötigt werden, zur Verfügung stehen und dass der Ort, an dem die Leistung ausgeführt wird, gut zugänglich und über geeignete Zufahrten erreichbar ist.

(18) Der Auftraggeber trägt die Gefahr für die Beschädigung und Verlust von Material, Bauteilen oder Geräten, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung angeliefert und ihm übergeben worden sind.

(19) Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Schäden, die durch mangelhafte oder ungeeignete Sachen, die von ihm stammen oder von ihm vorgeschrieben sind oder die von einem vorgeschriebenen Lieferanten bezogen werden müssen, entstehen, sowie die Gefahr für die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Lieferung dieser Sachen.

(20) Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Schäden, die durch Fehler oder Mängel in den von ihm herausgegebenen Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen, Leistungsbeschreibungen und Ausführungsvorschriften entstehen.

(21) Der Auftraggeber trägt die Gefahr der nicht vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, wenn diese von ihm angewiesenen Personen zu vertreten haben.

(22) Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Schäden, die durch unrechtmäßiges Verhalten von Nebenunternehmer und ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

(23) Der Auftraggeber trägt die Gefahr für den von der Firma stammenden Entwurf, sofern und insoweit er ihn genehmigt hat.

(24) Der Auftraggeber stellt die Firma von jeder Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die Kraft dieser Bedingungen zu Lasten des Auftraggebers gehen, einschließlich der Schäden, die durch Verletzung des Urheber- oder Patentrechts entstehen.

(25) Der Auftraggeber erlaubt der Firma Namensschilder und Werbung auf der Baustelle oder an der Leistung anzubringen.

Nicht vertraglich vereinbarte Tätigkeiten

(26) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Firma im Rahmen der Ausführung der Leistung beauftragten Personen Tätigkeiten verrichten zu lassen, die nicht im Zusammenhang mit der Leistung stehen.

Aufrechnung von Mehr- und Minderleistungen

(27) Mehr- und Minderleistungen werden in folgenden Fällen aufgerechnet:

- a. bei Änderungen der vertraglichen Leistung (Änderungen der Leistungsbeschreibung, der Leistung oder der Bedingungen für die Ausführung der Leistung);
- b. bei Abweichungen von dem Beträgen der Einzelpositionen und der verrechnungsfähigen und/oder geschätzten Mengen;
- c. in den in diesen Bedingungen genannten Fällen. Jede der Gesamtsummen bzw. das Saldo der Zuzahlungen und Abzüge aufgrund von Änderungen der vertraglichen Leistung darf nicht mehr als 15 % bzw. 10 % der Vertragssumme betragen.

(28) Mehrleistungen werden einmalig mit der nächstfolgenden Rate, oder, wenn keine Ratenzahlung vereinbart wurde, nach ihrer Ausführung vergütet.

(29) Minderleistungen werden einmalig in der Schlussabrechnung verrechnet.

(30) Übersteigt der Betrag der Minderleistungen den Betrag der Mehrleistungen, hat die Firma Anspruch auf eine Zahlung in Höhe von 15 % der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.

(31) Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags für Mehrleistungen berührt nicht den Anspruch der Firma auf deren Vergütung.

Kostensteigernde Umstände

(32) Treten Umstände auf, durch die sich die Kosten erhöhen, hat die Firma den Auftraggeber davon schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

(33) Umstände, durch die sich die Kosten erhöhen, und die nicht die Firma zu vertreten hat, werden als Mehrleistung verrechnet.

Höhere Gewalt

(34) Im Falle höherer Gewalt ist die Firma befugt, ohne Anrufung eines Gerichts, die Ausführung der Leistung entweder für höchstens sechs Monate zu unterbrechen oder vor Fertigstellung zu beenden, ohne dass sie zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die Firma kann alle Kosten, die ihr bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, unverzüglich und in vollen Umfang einfordern.

(35) Als „höhere Gewalt“ gelten alle Umstände, mit denen die Firma bis Abschluss des Vertrags billigerweise nicht rechnen musste und von denen sie keine Kenntnis hatte. Dazu gehört auch die Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Lieferanten des Installateurs, Transportschwierigkeiten, Brand, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen, Verlust zu verarbeitender Teile, Import- oder Handelsverbote.

Abnahme

(36) Die vereinbarte Lieferfrist wird möglichst eingehalten, gilt aber in keinem Fall als Abschlussfrist. Bei Überschreitung der Lieferfrist hält die Firma Rücksprache mit dem Auftraggeber.

(37) Die Leistung gilt als abgenommen

- wenn die Firma den Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Leistung fertiggestellt, geprüft und betriebsbereit ist und dieser die Leistung genehmigt oder angenommen hat; oder
- wenn mindestens acht Tage vergangen sind, seit die Firma den Auftraggeber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Leistung fertiggestellt, geprüft und betriebsbereit ist und dieser es versäumt hat, die Leistung innerhalb dieser Frist zu genehmigen oder anzunehmen; oder
- wenn der Auftraggeber die Leistung (vorzeitig) in Betrieb nimmt, und zwar in dem Sinne, dass mit (vorzeitiger) Inbetriebnahme eines Teils der Leistung dieser Teil als abgenommen gilt.

(38) Kleine Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist behoben werden können und die Funktionsfähigkeit der Leistung nicht beeinträchtigen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme.

(39) Die Abnahme befreit die Firma von jeder Haftung für Mängel, die der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt billigerweise hätte bemerken müssen.

(40) Mit der Abnahme geht die Gefahr von der Firma auf den Auftraggeber über.

Auflösung

(41) Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist die Firma befugt, ohne Anrufung eines Gerichts und ohne Inverzugsetzung die Ausführung der Leistung entweder zu unterbrechen oder vor Fertigstellung zu beenden, wenn

a. der Auftraggeber Vergleich beantragt oder das Vergleichsverfahren gegen ihn eröffnet wurde;

b. der Konkurs gegen den Auftraggeber eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkurses beantragt wurde;

c. der Auftraggeber seine Verpflichtung nicht erfüllt hat oder es für die Firma absehbar ist, dass er die Verpflichtung nicht erfüllen wird. Die Beendigung oder Unterbrechung erfolgt durch schriftliche Erklärung und unter Ausschluss aller Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen die Firma.

(42) Die Firma kann alle Ansprüche, die sie in diesen Fällen gegen den Auftraggeber hat oder geltend machen kann, unverzüglich und in vollem Umfang einfordern.

V. Zahlung

Sicherheit

(43) Nach Abschluss des Vertrags ist die Firma berechtigt, vom Auftraggeber eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn sie die begründete Befürchtung hat, dass der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen wird. Artikel 41 gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber mit der Leistung der von der Firma verlangten Sicherheit in Verzug gerät.

Gefahrenregelung

(44) Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und können im Gefahrenfall entsprechend aufgerechnet werden. Die Firma informiert den Auftraggeber in dies Fall über das dem Angebot zugrunde liegende Lohn-Material-Verhältnis.

Zahlung

(45) Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt in Raten entsprechend dem Fortschritt (bei Regie) oder der Ausführungsfrist (bei Pauschalpreis) der Leistung, ohne Anspruch auf Minderung oder Aufrechnung.

(46) Bei Regie hat die Zahlung jeweils innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand der Rechnung zu erfolgen, sofern keine anderen Zahlungsziele vereinbart worden sind.

(47) Vorauszahlungen, sofern vereinbar, erfolgen nach dem Zahlungsplan in der Auftragsbestätigung.

(48) Zahlung von Mehrleistungen erfolgt entsprechend Artikel 46.

Zahlungsverzug des Auftraggebers

(49) Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Auftraggeber in Verzug. Die Firma ist in diesem Fall befugt, die Leistung und die Gewährleistung unbeschadet seiner sonstigen Rechte auszusetzen.

(50) Nachdem der Auftraggeber in Verzug geraten ist, ist der Installateur befugt, ohne weitere Inverzugsetzung des Auftraggebers die Beitreibung des ihr geschuldeten Betrages einzuleiten. Alle damit verbundenen außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, die Firma macht von ihrem Recht Gebrauch, diese Kosten pauschal auf 15 % des geschuldeten Betrags festzusetzen.

(51) Für die Zeit, in der sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befunden hat, kann die Firma für den ihr geschuldeten Betrag Zinsen berechnen. Diese Zinsen berechnen sich auf Jahresbasis entsprechend dem gesetzlichen Zinssatz zuzüglich 2 %.

(52) Eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung wird zunächst auf alle angefallenen Kosten und Zinsen und danach auf die am längsten fälligen Rechnungen angerechnet, auch wenn der Auftraggeber mitteilt, dass sich die Zahlung auf spätere Rechnungen bezieht.

Eigentumsvorbehalt

(53) Sämtliche Sachen (wie Material und Bauteile) bleiben so lange unverkäufliches Eigentum der Firma, bis der Auftraggeber alle sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen einschließlich der Forderungen, die eventuell im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entstehen, getilgt hat.

VI. Gewährleistung

(54) Im Rahmen der folgenden Bestimmungen verpflichtet sich die Firma, Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden waren, sich aber erst innerhalb von sechs Monaten nach der Abnahme zeigen, unentgeltlich zu beseitigen.

(55) Diese Verpflichtung gilt nur für Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme billigerweise nicht zu erkennen waren und die unter normalen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Leistung auftreten. Sie gilt nicht für Mängel, die auf unzureichende Wartung durch den Auftraggeber, auf ohne schriftliche Zustimmung des Installateurs vorgenommene Reparatur sowie auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, und für Mängel, für die aufgrund von Artikel 19 bis 21 der Auftraggeber haftet.

(56) Um sich auf die Rechte aufgrund von Artikel 54 berufen zu können, hat der Auftraggeber

- die Firma unverzüglich schriftlich von den festgestellten Mängeln in Kenntnis zu setzen;
- glaubhaft zu machen, dass die Mängel auf den mangelhaften Zustand oder die fehlerhafte Ausführung der Leistung zurückzuführen sind oder – sofern und insoweit der Entwurf der Leistung von der Firma stammt – die direkte Folge eines Fehlers sind, den die Firma zu vertreten hat, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 23;

- der Firma jede Unterstützung zu bieten, damit dieser in der Lage ist, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(57) Teile, welche die Firma aufgrund ihrer Gewährleistungspflicht ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.

(58) Stehen nach Auffassung der Firma die Kosten der Nachbesserung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, den der Auftraggeber durch die Nachbesserung hätte, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz.

VII. Haftung des Installateurs

Vor der Abnahme

(59) Die Firma beseitigt auf eigene Kosten Schäden an der Leistung, die vor Abnahme der Leistung entstanden sind, außer wenn der Schaden nicht von ihr verursacht wurde oder es aus anderen Gründen unbillig ist, dass der Schaden zu ihren Lasten geht, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 18.

Nach der Abnahme

(60) Nach der Abnahme ist die Firma für Mängel, die nicht unter ihre in Artikel 54 bis 58 beschriebene Gewährleistungspflicht fallen, nicht mehr haftbar.

(61) Jeder Anspruch auf Erstattung oder Nachbesserung des vor bzw. nach der Abnahme entstandenen Schadens verfällt, wenn dieser Anspruch nicht spätestens am Tag der Abnahme bzw. am Tag des Ablaufs der Gewährleistungspflicht angekündigt wurde.

(62) Der Anspruch auf Schadensersatz oder auf Nachbesserung, den der Auftraggeber gegenüber der Firma aufgrund dieser Bestimmung hat, verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Auftraggeber seinen Anspruch in dieser Sache angekündigt hat.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(63) Erfüllungsort ist 49681 Garrel.

(64) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle der Firma unmittelbar oder mittelbar zustehenden Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen, ist das Amtsgericht Cloppenburg oder das Landgericht Oldenburg.

(65) Für alle Verträge gilt deutsches Recht.

IX. Schlussbestimmung

(66) Sofern ein Teil dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden sollten, beeinträchtigt dieses nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen. Eine ungültige Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Zweck der ungültigen Bestimmung ergibt.

X. Datenverarbeitung

(67) Wir sind berechtigt im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten zu speichern, sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Es gelten unsere Datenschutzbedingungen (Internetseite www.tk-agrarservice.de, Unterpunkt ‚Datenschutz‘).

(68) Wir behalten uns vor im Zuge der Geschäftsanbahnung und während der Auftragsausführung vor, Bonitätsauskünfte über unseren Geschäftspartner z. B. bei Wirtschaftsauskunfteien wie der ‚Creditreform‘, einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten.

Stand: Mai 2018